

Wien am 13. April 2015

Anhang offener Brief: Liste der Belastung für Kapitalmarktteilnehmer seit 2008

(Die Maßnahmen wurden chronologisch nach dem Einführungstermin geordnet.)

1. Geplante Finanztransaktionssteuer (FTS)

Eine Reihe von EU-Staaten – darunter auch Österreich – plant seit längerem die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Der Zeitpunkt ist allerdings noch offen.

Jahr 2016

2. Inspektion für Abschlussprüfer

Ab dem Jahr 2016 oder 2017 werden sich Abschlussprüfer von PIEs (Public Interest Companies = kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen) neben der schon bisher geltenden Externen Qualitätssicherung nach dem A-QSG zusätzlich einer Inspektion durch eine staatliche Aufsichtsbehörde unterziehen müssen.

3. Europäischer Abwicklungsfonds

Ab 2016 wird ein Europäischer Abwicklungsfonds anstelle des nationalen Abwicklungsfonds eingerichtet. Die Zielausstattung ist derzeit mit 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen vorgesehen, wobei sich dieser Prozentsatz noch ändern kann.

Beiträge für diesen Europäischen Abwicklungsfonds müssen alle Banken leisten. Die Beiträge sollen risikobasiert berechnet werden. Der Europäische Abwicklungsfonds wird für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren in nationale Abteilungen pro Mitgliedstaat aufgeteilt. Diese nationalen Abteilungen werden während des Übergangszeitraumes schrittweise miteinander verschmolzen, sodass 2026 nur noch ein einheitlicher Europäischer Fonds mit einem Zielvolumen von circa 55 Milliarden Euro übrig bleiben wird. Über die Veranlagung und die Verwendung der Mittel wird ausschließlich eine neue EU-Agentur, das Single Resolution Board, entscheiden.

Dieses Board soll künftig für die Entscheidung über eine Bankenabwicklung der 250 großen grenzüberschreitend tätigen Banken zuständig sein. Der EU-Kommission dürfte lediglich ein Einspruchsrecht gegen die vorbereitete Entscheidung zukommen. Für alle anderen Banken sollen die nationalen Behörden für eine Abwicklung zuständig bleiben, sofern nicht die Gelder des Europäischen Abwicklungsfonds herangezogen werden müssen.

4. Neuregelung von Einlagensicherungsfonds

Das BWG, das in Österreich die Einlagensicherung regelt, sieht in § 93a vor, dass in einem Einlagensicherungsfall die zuständige Sicherungseinrichtung von ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich Beiträge einfordert, aus denen sie dann die gesicherten Einlagen auszahlt.

Das BWG stellt sicher, dass die Sicherungseinrichtung jedenfalls in der Lage ist, allen Auszahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Können ihre Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung im Einlagensicherungsfall nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, ist sie zu folgender Mittelbeschaffungsreihenfolge autorisiert:

1. Die vier anderen sektoralen Sicherungseinrichtungen stellen den fehlenden Betrag anteilmäßig im Verhältnis ihrer eigenen sicherungspflichtigen Einlagen zur Verfügung.

2. Wird die anteilmäßige Leistungspflicht der vier anderen sektoralen Sicherungseinrichtungen überschritten, nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für solche Fremdmittelaufnahmen kann das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Garantie übernehmen, um günstigere Zinskonditionen zu ermöglichen.

3. Die Sicherungseinrichtungen müssen zudem in der beschriebenen Reihenfolge nur Auszahlungen bis zu maximal 50.000 Euro je Einleger finanzieren. Den gesicherten Restbetrag über 50.000 Euro bis zu maximal 100.000 Euro je Einleger stellt das BMF der betroffenen Sicherungseinrichtung zur Auszahlung zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2016 soll es zu einer EU-weiten Neuregelung der Einlagensicherung kommen, die vermutlich mit entsprechenden Mehrbelastungen für die Banken verbunden sein wird.

5. Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 55 Prozent

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 soll der Spitzensteuersatz für Einkommen über eine Millionen Euro ab dem Jahr 2016 von 50 Prozent auf 55 Prozent erhöht werden.

6. Einschränkung der KEST-freien Einlagenrückzahlung

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 soll die Möglichkeit der (insbesondere von einigen Immobilienunternehmen praktizierten) KEST-freien Einlagenrückzahlung ab dem Jahr 2016 vermutlich durch eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge, nach der immer zuerst die KEST-pflichtigen Gewinne ausgeschüttet werden müssen, abgeschafft werden.

7. Abschaffung des Bankgeheimnisses

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 soll das Bankgeheimnis für österreichische Unternehmer und Unternehmen rückwirkend ab 1. März 2015 abgeschafft und den Betriebsprüfern Einblick in sämtliche Bankkonten gewährt werden.

8. Erhöhung der Kapitalertragsteuer (EStG)

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 soll die Kapitalertragsteuer (KESt) auf Dividenden und Anleihezinsen sowie sonstige Wertpapiere und verbrieft Derivate ab dem Jahr 2016 von 25 Prozent auf 27,5 Prozent erhöht werden.

Jahr 2014

9. Schuldenschnitt bei Hypo Alpe Adria (Heta)

Mit dem Hypo-Sondergesetz wurde im Jahr 2014 die teilweise Entschuldung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt), nunmehr HETA Asset Resolution AG (Heta), durch eine Gläubigerbeteiligung verfügt. Am 1. März 2015 hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) ein Schuldenmoratorium verhängt.

10. Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Seit dem Jahr 2014 werden die Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Banken und Versicherungen von der dafür eingerichteten Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (ÖPR) einer Überprüfung unterzogen. Aufgrund einer unklaren Gesetzesregelung bzw. Kompetenzregelung kommt es neben den gesetzlich geregelten Fällen des öffentlichen Interesses zu Doppelprüfungen durch die FMA.

11. Stresstest und Bilanztest (AQR)

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Jahr 2014 eine umfassende Bilanzprüfung der rund 130 Großbanken, die nunmehr ihrer direkten Aufsicht unterstehen, durchgeführt. Mit dabei waren sechs österreichische Banken.

12. Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Managerbezügen

Seit dem Jahr 2014 sind Managerbezüge über 0,5 Millionen Euro nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

13. Verschärfung der Ad-hoc-Publizität

Das derzeit in Geltung stehende Regime der ad hoc Publizität basiert auf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Umsetzung erfolgte in Österreich in den §§ 48a und 48d BörseG. Die wesentliche Belastung der Emittenten bestand und besteht nach wie vor in der mangelnden klaren Einschätzbarkeit der Meldepflicht, da in Anbetracht einer Vielzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen eine exakter Zeitpunkt der ad hoc Meldepflicht nicht festgemacht werden kann. Dies führte in der Vergangenheit zu vielbeachteten Verwaltungsstrafverfahren vor den zuständigen Behörden. Die Zukunft bringt weitere noch kompliziertere Regelungen (Verordnung 2014/596/EU, EuGH 28.6.2012, C-19/11 – Fall Geltl).

Jahr 2013

14. Regulierungsvorschriften Basel III (Banken), Solvency II (Versicherungen), MiFID 2 (Finanzinstrumente), AIFMG (Alternative Investmentfonds), UCITS (Fonds), EMIR etc.

Die immer wieder verschärften Eigenkapitalvorschriften für Banken werden von zahlreichen Experten dafür mitverantwortlich gemacht, dass die Kreditgewährung an die in Österreich traditionell sehr stark von Bankenfinanzierungen abhängigen Unternehmen zumindest deutlich restriktiver geworden ist. Darüber hinaus führen Regulierungsvorschriften in den verschiedensten Bereichen zu erheblichen Aufwendungen bei den betroffenen Unternehmen.

15. Einführung von „Fit & Proper“-Tests für sämtliche Bankaufsichtsräte

In den von der FMA zu vollziehenden BWG-Bestimmungen werden persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie an Aufsichtsratsvorsitzende statuiert. Diese Anforderungen umfassen die persönliche Zuverlässigkeit, welche anhand vorgelegter Unterlagen (unter anderem Strafregisterbescheinigung, Lebenslauf, eidesstattliche Erklärung) überprüft wird, sowie die fachliche Eignung.

Die FMA hält es in Bezug auf die fachliche Eignung für wesentlich, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung sowie der Aufsichtsratsvorsitzende eines beaufsichtigten Unternehmens über Kenntnisse der für dieses Unternehmen geltenden aufsichtsbehördlichen Regelungen verfügt, um die Gesamtverantwortung in der Geschäftsleitung beziehungsweise die Verantwortung als Aufsichtsratsvorsitzender ausreichend wahrnehmen zu können.

Zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse wird daher im Anschluss an die Anzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters beziehungsweise der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ein Termin für einen „Fit & Proper“-Test mit Fragen zu Aufsichtsthemen und -normen sowie zu unternehmensbezogenen Themen vereinbart.

Inhalt des „Fit & Proper“-Tests sind die zentralen Bestimmungen des österreichischen BWG (im Besonderen die Bereiche Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Ordnungsnormen, Bestimmungen hinsichtlich der Kreditinstitutsgruppe, des Bankgeheimnisses und der Einlagensicherung) sowie die wesentlichen Inhalte der FMA-Mindeststandards (insbesondere die FMA-MS für das Kreditgeschäft, die interne Revision und Fremdwährungskredite betreffend).

Jahr 2012

16. Einführung der Kursgewinnsteuer (EStG)

Seit 1. April 2012 müssen Banken 25 Prozent KESt auf realisierte Kursgewinne einbehalten und

an das Finanzamt abführen. Betroffen davon sind alle österreichischen Privatanleger, die Wertpapiere aus ihrem Neubestand mit Gewinn verkaufen. Als Neubestände gelten Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden, sowie sonstige Wertpapiere und verbriefte Derivate, die nach dem 31.3.2012 entgeltlich erworben wurden. Im Zuge der Steuerreform 2015/16 soll diese Steuer ab dem Jahr 2016 von 25 Prozent auf 27,5 Prozent erhöht werden.

17. Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung

Seit dem Jahr 2012 sind Firmenwertabschreibungen auf neu erworbene Beteiligungen nicht mehr zulässig und die Verwertung von Auslandsverlusten wird stark eingeschränkt.

18. Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Gebäuden an Banken und Versicherungen

Seit dem Jahr 2012 ist der Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit der Vermietung von Gebäuden an Banken und Versicherungen nicht mehr zulässig.

19. Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe auf Sonderzahlungen

Seit dem Jahr 2012 sind Sonderzahlungen bei Besserverdiener nicht mehr mit dem begünstigten Steuersatz von sechs Prozent zu versteuern. Diese ursprünglich nur für vier Jahre vorgesehene Einschränkung wurde zwischenzeitlich unbefristet verlängert.

Jahr 2011

20. Stabilitätsabgabe (StabAbgG vulgo Bankenabgabe)

Infolge der Finanzkrise 2008/09 wird in Österreich seit dem Jahr 2011 von Instituten mit einer adaptierten Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro eine sogenannte „Bankenabgabe“ eingehoben. Die Bankenabgabe betrug ursprünglich (bei Einführung) 0,04 Prozent der Bilanzsumme, wurde aber inzwischen (unter anderem 2012, als auch die ÖVAG teilweise verstaatlicht wurde) für Banken mit einer Bilanzsumme von einer bis 20 Milliarden Euro auf 0,09 Prozent der Bilanzsumme beziehungsweise bei Bilanzsummen von mehr als 20 Milliarden Euro auf 0,11 Prozent angehoben. Weiters haben alle Banken (auch außerhalb der genannten Größenordnungen) zusätzlich eine Abgabe von 0,013 Prozent am Volumen von Derivatgeschäften zu entrichten.

21. Steuerrechtliche Verschlechterung für Privatstiftungen

Seit der Einführung des Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993 haben sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Privatstiftungen durch mittlerweile 16 Änderungen laufend verschlechtert. So wurde zum Beispiel schon mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 das System der Zwischensteuer eingeführt. Dadurch wurden Zinserträge sowie Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen mit einer Steuervorauszahlung von 12,5 Prozent belegt, wodurch der bisherige Vorteil der Steuerstundung bei diesen Einkünften halbiert wurde. Mit der Erhöhung der Zwischensteuer auf 25 Prozent im Jahr 2011 ging der Steuerstundungseffekt bei den Kapitalerträgen überhaupt zur Gänze verloren. Außerdem wurde im Zuge der Einführung der Immobilienertragsteuer ab 1. April 2012 das System der 25-prozentigen Zwischensteuer auch auf Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgeweitet. Sofern die veräußerte Liegenschaft einem Betrieb der Privatstiftung zuzurechnen war, wird der Veräußerungsgewinn ohnehin der 25-prozentigen Körperschaftsteuer unterzogen, die jedoch auf die Zuwendungsbesteuerung nicht angerechnet werden kann. Somit kommt es für diese Gewinne bei Zuwendung an die Begünstigten zu einer effektiven Steuerbelastung von 43,75 Prozent.